

### Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur  
**Einführung von Beschränkungen des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen („2 G“)**  
als infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen  
Varianten

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 G des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem **21. November 2021** ist der **Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die dortige Entgegennahme von Leistungen** für die nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV („2G“) verfügen:
  - a. **Gastronomiebetriebe** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO) einschließlich **Diskothe-ken, Clubs, Shisha-Bars** oder ähnliche Einrichtungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO); § 9 Absatz 5 und 6 Nds. Corona-VO gelten entsprechend
  - b. **Sportanlagen, Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrich-tungen wie Spaßbäder, Thermen, Saunen** sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rah-men des Erstschwimmunterrichts von Kindern
  - c. **Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen** (mit Ausnahme von Bib-liotheken), **Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen**
  - d. **Zoos, botanische Gärten und Freizeitparks**, wobei sanitäre Anlagen ausgenom-men sind
2. Ab dem **21. November 2021** ist die **Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Ver-anstaltungen** in geschlossenen Räumen **mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Perso-nen**, auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.

- Dies gilt nicht für**
- a. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind
  - b. für religiöse Veranstaltungen
  - c. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 Nds. Corona-VO und § 9 Nds. Corona-VO genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in § 8 Abs. 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 darstellt
  - d. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
  - e. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben
  - f. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen
  - g. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes
3. Ab dem **21. November 2021** dürfen auf einem **Herbst- oder Weihnachtsmarkt** im Sinne von § 11b Nds. Corona-VO Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen („**2G**“). Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Nds. Corona-VO durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu kontrollieren.
4. Die Regelungen nach den Ziffern 1 bis 3 **gelten nicht**
- a. für **Kinder und Jugendliche** bis zu einem Alter von 18 Jahren und
  - b. für **Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien**, die sich nicht impfen lassen dürfen. Diese Personengruppen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO führen.
5. Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer in den Ziffern 1 bis 3 genannten Einrichtung, Betrieb oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme einer dort genannten Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten den geforderten **Nachweis nach § 2 Nr. 3 oder Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen**. Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung hat den Nachweis aktiv einzufordern. **Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.**
6. **Dienstleistende Personen**, die keinen Impfnachweis gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, dürfen nur dann in den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen tätig sein, wenn sie **täglich** den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz



- 1 Nr. 2 führen; sie müssen während der Erbringung der Dienstleistung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.
7. Soweit nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, müssen diese **keine Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne von § 4 Nds. Corona-VO zu tragen und **keinen Abstand** im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO untereinander einzuhalten.
  8. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 14. Januar 2022.
  9. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Begründung:

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NKomVG zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 4 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als **sehr besorgniserregend**. Es sei zu befürchten, dass es zu weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 18.11.2021). Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 18.11.2021). Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die aktuelle Version der Risikobewertung ist unter <https://www.rki.de/covid-19-risikobewertung> zu finden.

Die Impfquote im Landkreis Hameln-Pyrmont reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33.949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. **Aktuell (19.11.2021, 10:00 Uhr) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 340,7 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie.** Seit zwölf Tagen wurde täglich jeweils ein Inzidenz-Höchstwert gemessen. Binnen eines Tages haben die Gesundheitsämter in Deutschland **52.970 Corona-Neuinfektionen** gemeldet. Der bundesweite Sieben-Tage-R-Wert (sog. Reproduktionsrate) liegt bei 1,10 (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Der Reproduktionswert R gibt an, wie viele Menschen ein Infizierter im Schnitt ansteckt. Liegt der Wert über 1, ist die Pandemie auf dem Vormarsch.

Auch die Lage in Niedersachsen verschlechtert sich zusehends: Die 7-Tage-Inzidenz beträgt im Landesdurchschnitt 154,1 Fälle je 100.000 Einwohner (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Am Vortag lag die landesweite 7-Tage-Inzidenz noch bei 147,9. Die Zahl der Menschen, die in Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Virus gestorben sind, liegt am 19.11.2021 bei 6.225.

Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten gemessen an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten. Seit dem 03.11.2021 liegt der Wert fortwährend über dem Schwellenwert von 5 Prozent. Mit heutigem Tag (Stand 19.11.2021, 10:00 Uhr) liegt der Wert bereits bei **6,9 %** (Vortag: 6,6). Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen. Der derzeit durch § 28 a Abs. 3 IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell **4,8** (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 1 erkennen (vgl. [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html), Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr).

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich Deutschland, das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Hameln-Pyrmont mitten in der vom RKI prognostizierten **vierten Welle der COVID-19-Pandemie** befinden. Weitere Todesfälle, als auch schwerwiegende Erkrankungen, stehen zu befürchten. Es droht damit die Überlastung des Gesundheitssystems, hier insbesondere die Überschreitung der zur Verfügung stehenden intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten. Es müssen zudem rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragung

gen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Begründung zu den **Ziffern 1-3** (sog. „2G-Regelung“):

Die zu den Ziffer 1-3 getroffenen Anordnungen beruhen auf §§ 28, 28 a IfSG sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO. Demnach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont liegt die aktuelle 7-Tage-Inzidenz **bei 142,7 (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr)**. Seit dem 17.11.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bereits über dem Wert von 100, welcher nach der Nds. Corona-Verordnung grundsätzlich der „Warnstufe 2“ entspricht. Noch am Vortag befand sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont bei 134,6 (18.11.2021, 10:00 Uhr). Die Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis Hameln-Pyrmont steigen erkennbar stetig und rasch an. Noch am 02.11.2021 befand sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont unter 50. Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont ist die Überschreitung perspektivisch auch von Dauer. Ein Absinken der Anzahl der Neuinfektionen ist aufgrund der vorherrschenden Infektionsdynamik nicht zu erwarten.

In dem Zeitraum seit dem 01.11.2021 stellen sich die Inzidenzzahlen wie folgt dar: 48,5; 47,8; 61,2; 65,3; 76,7; 77,4; 86,1; 87,5; 66,6; 76,7; 70,0; 71,3; 78,1; 86,1; **102,3**; 97,6; **116,4**; **134,6**; **142,7** (19.11.2021);

Im Landkreis Hameln-Pyrmont kann kein konkreter Infektionsherd ausgemacht werden. Es handelt sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, dessen Quelle nicht benannt werden kann. Das Infektionsgeschehen ist auch nicht räumlich eingrenzbar. (Quelle: Fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 16.11.2021). Obgleich in der Stadt Hameln zuletzt die meisten Neuinfektionen auftraten, sind auch in allen anderen Gemeinden des Landkreises in den vergangenen sieben Tagen Neuinfektionen aufgetreten (Quelle: ebenda). Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsherde sind demnach im Kreisgebiet nicht vorhanden. Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung kann der Ort und der Zeitpunkt der Ansteckung in den aller meisten Fällen von den Betroffenen nicht benannt werden. Dies bedeutet, dass das Infektionsgeschehen nicht lokal eingedämmt werden kann, sondern dass Neuinfektionen potentiell überall dort stattfinden können, wo Menschen zusammentreffen. Aus diesem Grund kann derzeit nur auf die Gesamtinzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont abgestellt werden und die Schutzmaßnahmen müssen entsprechend im ganzen Kreisgebiet Anwendung finden.

Wie bereits dargestellt, macht die eskalierende Infektionslage auf Bundes-, Länder- aber auch Kreisebene ein Handeln zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung, als auch zum Schutze der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, dringend erforderlich. Die Beschränkung des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen durch geimpfte und genesene Personen (sog. „2G“) verfolgt den legitimen Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu durchbrechen. Die Schutzmaßnahme ist auch objektiv dazu geeignet, die oben genannten Ziele zu fördern.

Eine Schutzimpfung, als auch eine Genesung, bieten den bisher effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion. Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen

der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch als auch asymptomatisch) in einem erheblichen Maß verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, ist darüber hinaus kürzer als bei ungeimpften Personen mit einer vorliegenden SARS-CoV-2-Infektion. Dies bedeutet, geimpfte Personen sind im Allgemeinen für eine kürzere Dauer ansteckend und tragen so zu einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus bei. In welchem genauen Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit noch nicht genau quantifiziert werden. Jedenfalls aber ist die Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs erheblich vermindert. Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Insgesamt liegt jedoch ein hoher Schutz zur Verhinderung von schweren Krankheitsverläufen vor (Quelle: <https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>, Stand: 19.11.2021).

**Nach dem Wochenbericht des RKI vom 04.11.2021 war der Großteil der seit der 5. KW übermittelten COVID-19-Fälle nicht geimpft.** Der Anteil vollständig geimpfter Personen unter den Meldungen ist jedoch in den letzten Wochen deutlich gestiegen und liegt mittlerweile in der Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei über 60 %. Dieser Anteil muss jedoch in Zusammenschau mit der erreichten hohen Impfquote in dieser Altersgruppe interpretiert werden. Durch den Vergleich des Anteils vollständig Geimpfter unter COVID-19-Fällen mit dem Anteil vollständig Geimpfter in der Bevölkerung ist es möglich, die Wirksamkeit der Impfung grob abzuschätzen (sog. Screening-Methode nach Farrington). Die nach dieser Methode geschätzte **Impfeffektivität** liegt für den Gesamtbeobachtungszeitraum 5. bis 43. KW für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 82 % und für die Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei ca. 81 %. Für den Zeitraum der letzten vier Wochen (40. bis 43. KW) liegt die geschätzte Impfeffektivität für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 73 % und für die Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei ca. 73 % (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht (rki.de), abgerufen am 18.11.21).

Allerdings zeigt sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im hohen Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen (Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-10-07.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html), abgerufen am 19.11.2021).

Bei Personen, die nachweislich eine molekulardiagnostisch nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion hatten und wieder als genesen gelten, kann nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (Quelle: RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen und Quarantäne (Stand: 9.9.2021)).

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Ein gleich geeignetes Mittel, welches den Zweck in gleichem Maße fördert, ist nicht erkennbar. Es wurde zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln das mildeste gewählt. Das öffentliche Leben, soll, auch im Vergleich zum Vorjahr (sog. „lockdown light“), unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung als auch der Belastung des Gesundheitssystems für diejenigen, die einen effektiven Schutz vor schweren Krankheitsverläufen besitzen, weitgehend aufrechterhalten werden. Gerade bei den unter Ziffern 1 - 3 genannten Bereichen handelt es sich um Regelungsbereiche, bei denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Die bereits teilweise in diesen Bereichen geltende „3G-Regelung“ hat nicht

den gewünschten Erfolg gebracht, denn die Indikatoren 7-Tage-Inzidenz, Hospitalisierungsrate und die Intensivbettenbelegung steigen weiterhin kontinuierlich und rapide an. Die Infektionslage spitzt sich trotz „3G“ zu. Die weitere Anwendung einer Testung für Personen, die weder einen Impfnachweis noch einen Genesenennachweis verfügen, stellt kein gleich geeignetes, milderes Mittel dar. Jegliche Art von Test – ob Antigen-Schnelltest oder aber PCR-Test – ist in gewissem Maße fehleranfällig und stellt nur eine Momentaufnahme dar. Geimpfte und genesene Personen sind hingegen zwar auch nicht vollständig vor einer COVID-Infektion geschützt; doch ist sowohl die Infektionsgefahr als auch die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs - wie dargestellt - ganz erheblich verringert. Jede Verringerung der Viruslast, wie sie bei geimpften und genesenen Personen festgestellt wurde, trägt zudem zu einem gewissen Fremdschutz bei (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 04.11.2021 – 3 B 374/21 zum 2G-Optionsmodell). Die Verhinderung von Neuinfektionen und schweren Krankheitsverläufen ließe sich auch nicht in gleich geeigneter Weise durch die strengere Kontrolle des ständigen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften und der Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes erreichen: die genannten Lebensbereiche zeichnen sich insbesondere auch durch eine dort stattfindende Nahrungsaufnahme und das Zusammenkommen von vielen Leuten auf engem Raum aus. Gerade die unter Ziffer 3 genannten Weihnachtsmärkte sind davon geprägt, dass Gruppen eng zusammenstehen, in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so dort mit verschiedenen anderen Gruppen unbekannter Personen auf engem Raum in Kontakt treten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hier, z.B. aufgrund von Speisen- oder Getränkeaufnahme - teilweise nur eingeschränkt möglich. Die Erfahrung zeigt auch, dass die erforderlichen Abstände situationsbedingt oftmals – auch unbeachtet – unterschritten werden. Auch die Mund-Nasen-Bedeckungen werden nicht immer durchgehend oder korrekt getragen. Nur bei einem hohen Anteil der vollständig geimpften Personen und einer niedrigen Zahl von Neuinfektionen in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen, Kinder, Menschen mit Grunderkrankungen und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Die Schutzmaßnahmen sind auch angemessen. Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutz von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürgern an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Die betroffenen Bereiche betreffen überwiegend den Bereich der Freizeitgestaltung. Durch die vorgesehenen Ausnahmen in Ziffer 4 ist sichergestellt, dass Personen, die nicht geimpft werden können oder dürfen, trotzdem am öffentlichen Leben teilnehmen können. Dadurch, dass Treffen in Privaträumen – wie auch sonstige Veranstaltungen nach Ziffer 2 – erst ab einer Anzahl von 25 Personen erfasst sind, ist sichergestellt, dass Treffen im Familien- oder Freundeskreis weiterhin möglich bleiben. Der Impfeffektivität wird Rechnung getragen, indem die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Einhaltung eines erforderlichen Abstands, entfallen kann. Es bestand und besteht außerdem seit mehreren Monaten für alle Personen über 18 Jahren die Möglichkeit, sich zeitnah – teils auch ohne Terminvereinbarung – niedrigschwellig und kostenfrei impfen zu lassen. Die Einschränkungen können daher nach einem objektiv zumutbarem Aufwand durch die betroffenen Personen vermieden werden, sodass auch in dieser Hinsicht der Gesundheitsschutz überwiegt. Die Maßnahmen werden darüber hinaus, unter Berücksichtigung



des Infektionsgeschehens als auch unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, fortlaufend auf Ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüft.

Begründung zu Ziffer 4:

Da derzeit für Kinder unter 12 Jahren noch kein Impfstoff zugelassen ist und Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen können, sind alle Kinder und Jugendlichen von der Nachweispflicht ausgenommen. Gleiches gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegensprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Ziffer 5 konkretisiert einerseits die Pflicht der Besucherinnen, Besucher und Teilnehmenden der jeweiligen Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach den Ziffern 1 - 3 zur Vorlage eines Impfnachweises gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises bei Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach den Ziffern 1 - 3. Andererseits wird auch die Pflicht der Veranstalterin, des Veranstalters oder der Betreiberin oder des Betreibers der jeweiligen Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach Ziffer 1 - 3, den Nachweis gem. § 2 Nr. 3, Nr. 5 SchAusnahmV aktiv einzufordern, konkretisiert. Die Maßnahme stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dar, um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 1 - 3 zu gewährleisten.

Begründung zu Ziffer 6:

Um den Interessen der dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 3, Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, gerecht zu werden, ist zur Durchführung der Dienstleistungen ein täglicher Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO ausreichend. Es muss eine in Ziffer 5 näher qualifizierte Atemschutzmaske getragen werden, wenn die dienstleistenden Personen nach Art Ihrer Tätigkeit den Abstand zu einer anderen Person von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die schutzwürdigen Interessen der dienstleistenden Personen, hier insbesondere auch die Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz und die allgemeine Handlungsfreiheit, wurden mit dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutz von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems dient, abgewogen. Dem Interesse der dienstleistenden Personen wurde durch die Möglichkeit, eine Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO durchführen zu können, ausreichend Rechnung getragen. Auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen, in denen der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, stellt im Vergleich zu dem Interesse der Bevölkerung auf Schutz der körperlichen und gesundheitlichen Unversehrtheit, sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, eine geringfügige Beeinträchtigung dar.

Begründung zu Ziffer 7:

Ziffer 7 trägt der unter der Begründung zu Ziffer 1-3 dargestellten Impfeffektivität Rechnung.

Begründung zu Ziffer 8:



Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 14. Januar 2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnungen aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Nds. Corona-VO nicht mehr verhältnismäßig sind. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung zu Ziffer 9:

Die Ziffern 1 – 8 dieser Allgemeinverfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gem. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im Internet unter der Adresse [www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt](http://www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht-Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 19. November 2021

Der Landrat

Dirk Adomat